

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE OHNE BAUVERTRAG DER FRIESCH GMBH TÜBINGEN

1. Vertragsgrundlage für alle von uns auszuführenden Aufträge sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ggf. individuelle Vertragsabreden. Soweit die Friesch GmbH und der Auftraggeber einen Bauvertrag abschließen, gilt allein dieser Bauvertrag.
2. Unsere AGB haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers. Diesen wird ausdrücklich widersprochen.
3. Alle Vertragsabreden müssen schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen.
4. Unsere Angebote / Kostenvoranschläge sind grundsätzlich freibleibend. An schriftliche oder per Email abgegebene Angebote halten wir uns 15 Kalendertage gebunden.
5. Gewichts- oder Maßangaben in unseren Angebotsunterlagen sind nur annähernd gewichts- oder maßgenau, soweit nicht diese Angaben auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet werden.
6. Angebote, Kostenvoranschläge, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen die von uns zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzugeben. Kopien sind zu vernichten.
7. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und uns rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Wir werden hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber aushändigen.
8. Für vom Auftraggeber angeordnete / gewünschte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden wir Zuschläge berechnen, deren Höhe wir vorab mitteilen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
9. Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort fällig und zahlbar. Skontoabzug ist nur mit gesonderter Vereinbarung möglich. Nach Ablauf des gesetzten Zahlungsziels, spätestens nach 14 Tagen befindet sich der Auftraggeber in Verzug, soweit auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
10. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, schriftlich fixierten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
11. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so werden wir mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, in der Regel jedoch spätestens 14 Tage nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die ggf. erforderlichen Genehmigungen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn und soweit erforderlich, eine kostenlose Bereitstellung eines Strom-, Gas-, Wasseranschlusses gewährleistet ist, sowie eine möglicherweise vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.
12. Sind Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten und dergleichen vorgesehen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns vor Beginn der Arbeiten auf etwaige bekannte Gefahren hinzuweisen.
13. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Werkleistung.
14. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Ein Gefahrenübergang liegt auch vor, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wir die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben haben.
15. Die Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme (Baustellenheizung). Wegen unwesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
16. Wird der Auftragnehmer mit der Instandsetzung oder Reparatur eines bestehenden Objektes beauftragt und kann der Fehler nicht behoben oder das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt, oder der Fehler oder Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Auftraggeber

verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers zu erstatten, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- und Risikobereich des Auftragnehmers fällt.

17. Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Werkleistung durch den Auftraggeber.
18. Die verkürzte Frist für Mängelansprüche von einem Jahr gilt nicht, soweit die Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist, wie etwa bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger, nicht jedoch fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung.
19. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter, durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse, sowie durch normale Abnutzung oder Verschleiß entstanden sind.
20. Systemimmanente geringe Farbabweichungen, insbesondere bei Sanitärgegenständen und geringe Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten nicht als Mängel.
21. Wir müssen im Rahmen unserer werkvertraglichen Mängelbeseitigungspflicht nur die zum Abnahmezeitpunkt vorhandenen Mängel beseitigen, die ursächlich auf dem Inhalt dieses des Werkvertrages beruhen, nicht jedoch Mängel am Objekt des Auftraggebers, deren Ursache nicht auf den Inhalt des Werkvertrages zurückzuführen sind.
22. Wir haften für Schäden, die nicht am Gegenstand des Werkvertrages selbst entstanden sind, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, nur im gesetzlichen Rahmen.
23. Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Liefergegenstand bei Einfügung nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder des Grundstücks wird.
24. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstücks des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers.
25. Werden die von uns eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers schon jetzt an uns ab.
26. Gerichtsstand ist Tübingen, soweit nicht der Ort der werkvertraglichen Ausführung zwingend Gerichtsstand ist.

Friesch GmbH Tübingen Stand Juni 2017